

Die folgend aufgeführten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

1. Vorlage Ausbildungsnachweis,
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
3. ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nur gültig für Jugendliche unter 18 Jahren),
4. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 3. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 a 18/07

StAnz. 52/1993 S. 3237

## 1247 GIESSEN

### Genehmigung der Otto-Ubbelohde-Stiftung, Sitz Goffelden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Testament vom 1. August 1986 und Erbvertrag vom 20. Februar 1991 errichtete „Otto-Ubbelohde-Stiftung“ mit Sitz in Goffelden mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 1993 genehmigt.

Gießen, 10. Dezember 1993

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (4) — 28

StAnz. 52/1993 S. 3238

## 1248 KASSEL

### Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Der Oberlauf des durch den Reinhardswald führenden Bachlaufes der Holzape mit den angrenzenden Wald- und Wiesenflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal“ liegt in den Gemarkungen Oberförsterei Hombressen und Beberbeck der Stadt Hofgeismar und in der Gemarkung Oberförsterei Hombressen des Gutsbezirkes Reinhardswald im Landkreis Kassel.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen am Oberlauf der Holzape. Es hat eine Größe von 33,3 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Waldwiesental der Holzape und angrenzende Waldbestände. Es hat eine Größe von 135,3 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal der Holzape

mit den angrenzenden Waldbeständen zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege der Waldwiesentäler — zu entwickeln.

#### § 3

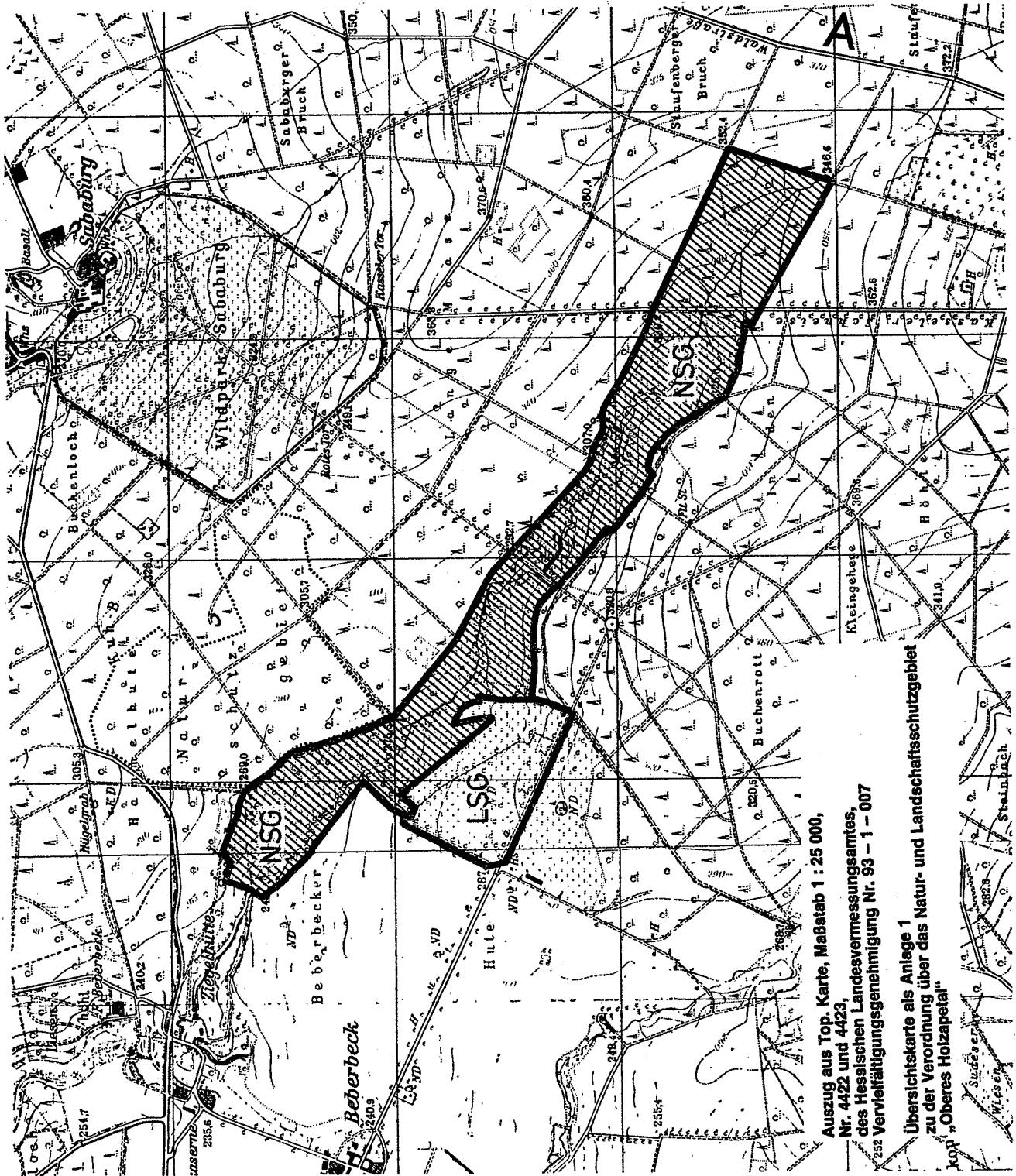
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

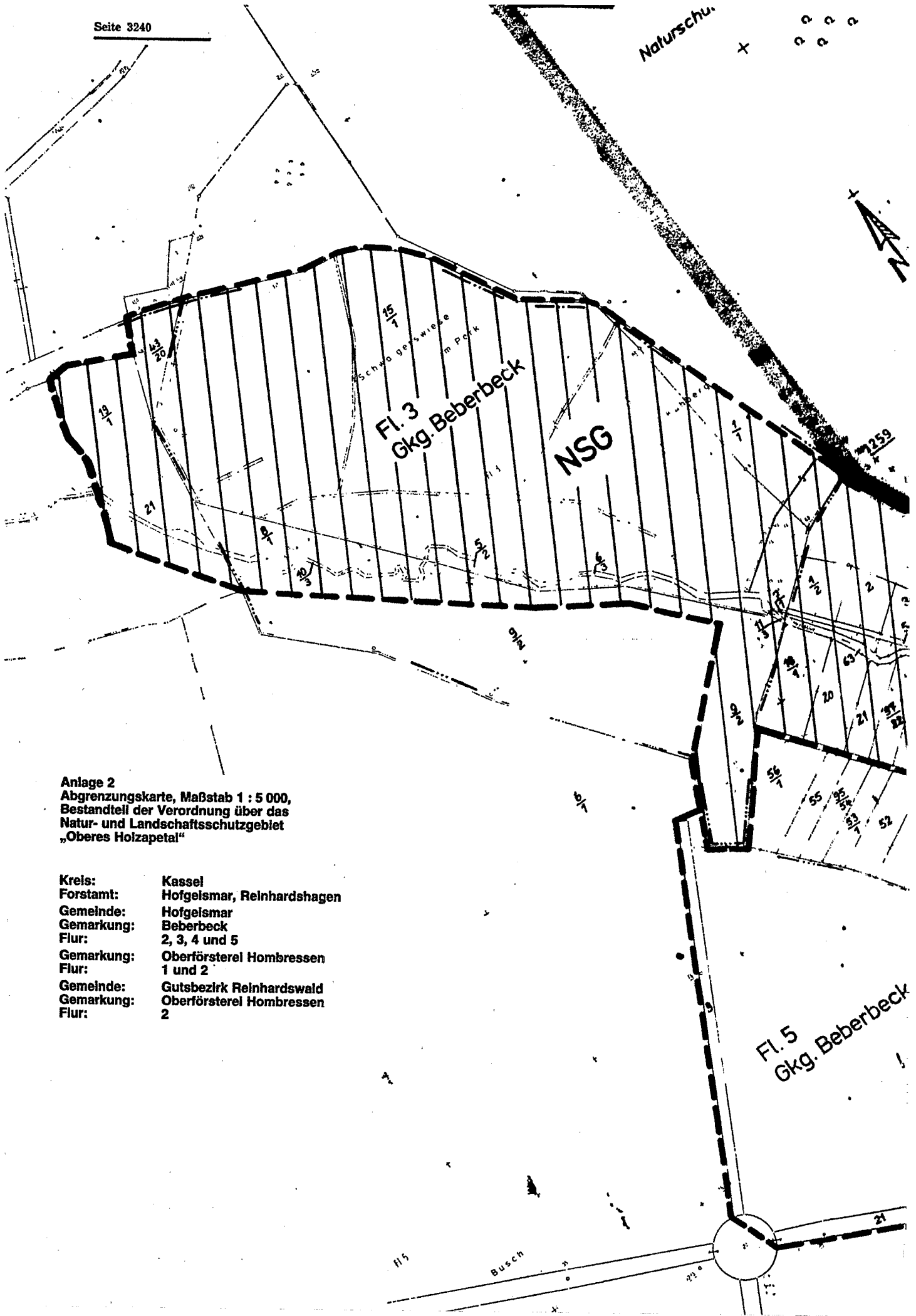
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,

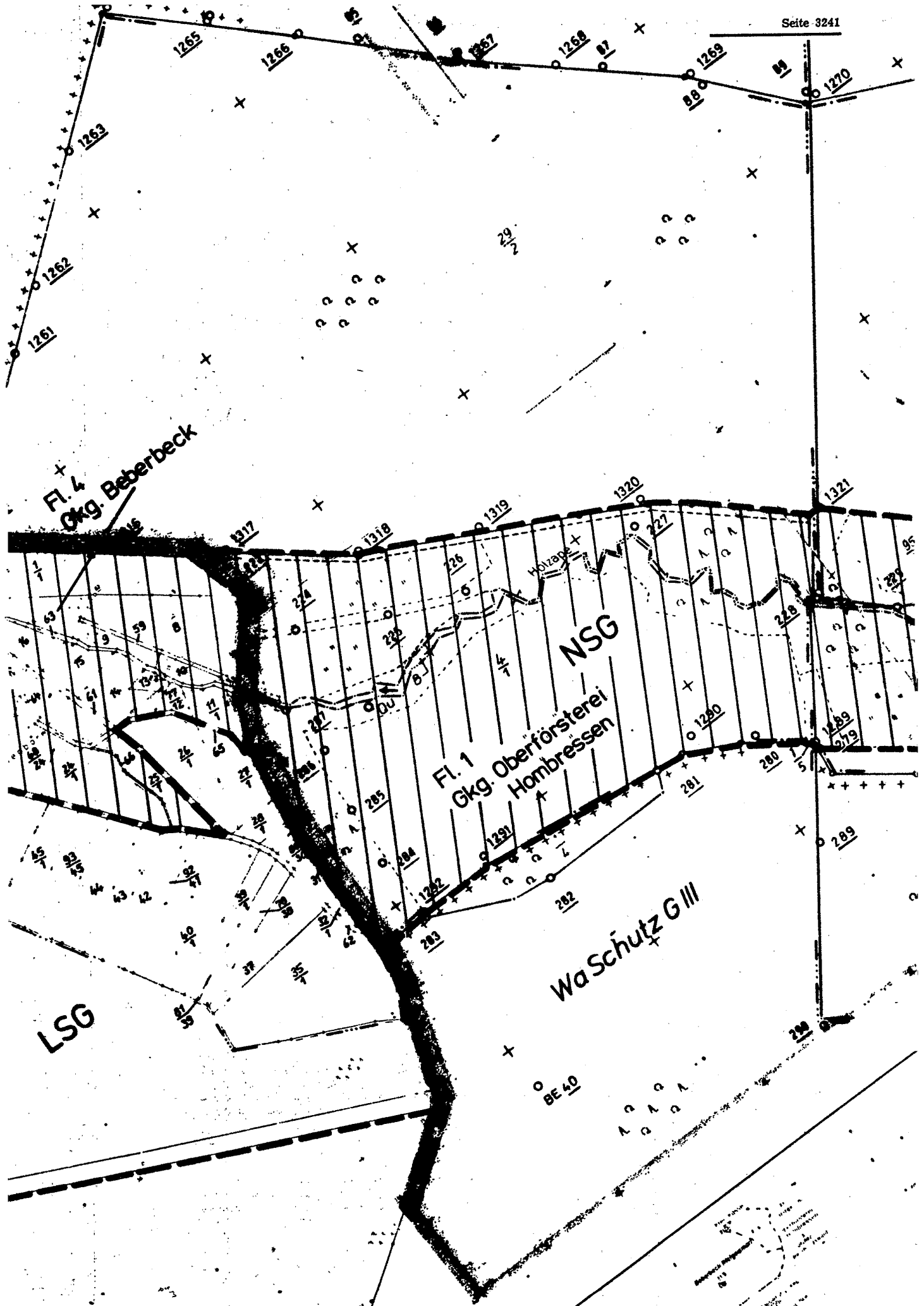
Nr. 4422 und 4423,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
252 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1  
zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Holzapetal"



Anlage 2  
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Oberes Holzapetal“

Kreis: Kassel  
Forstamt: Hofgeismar, Reinhardshagen  
Gemeinde: Hofgeismar  
Gemarkung: Beberbeck  
Flur: 2, 3, 4 und 5  
Gemarkung: Oberförsterei Hombressen  
Flur: 1 und 2  
Gemeinde: Gutsbezirk Reinhardswald  
Gemarkung: Oberförsterei Hombressen  
Flur: 2



Fl. 4  
Gkg. Beberbeck

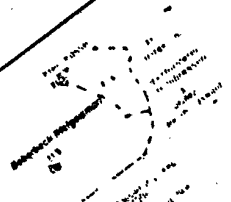
Fl. 1  
Gkg. Oberförsterei  
Hombressen

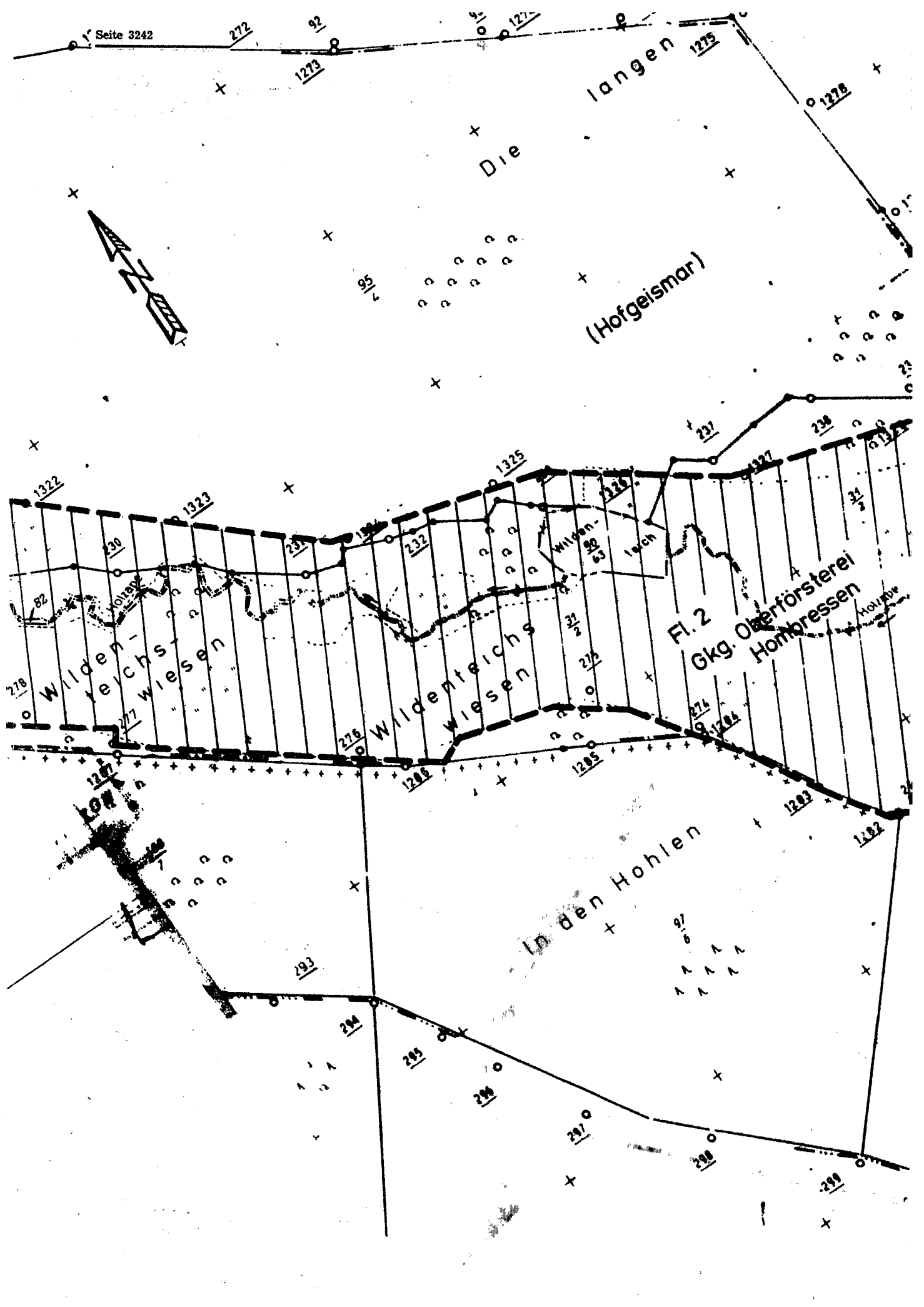
NSG

Wa Schutz G III

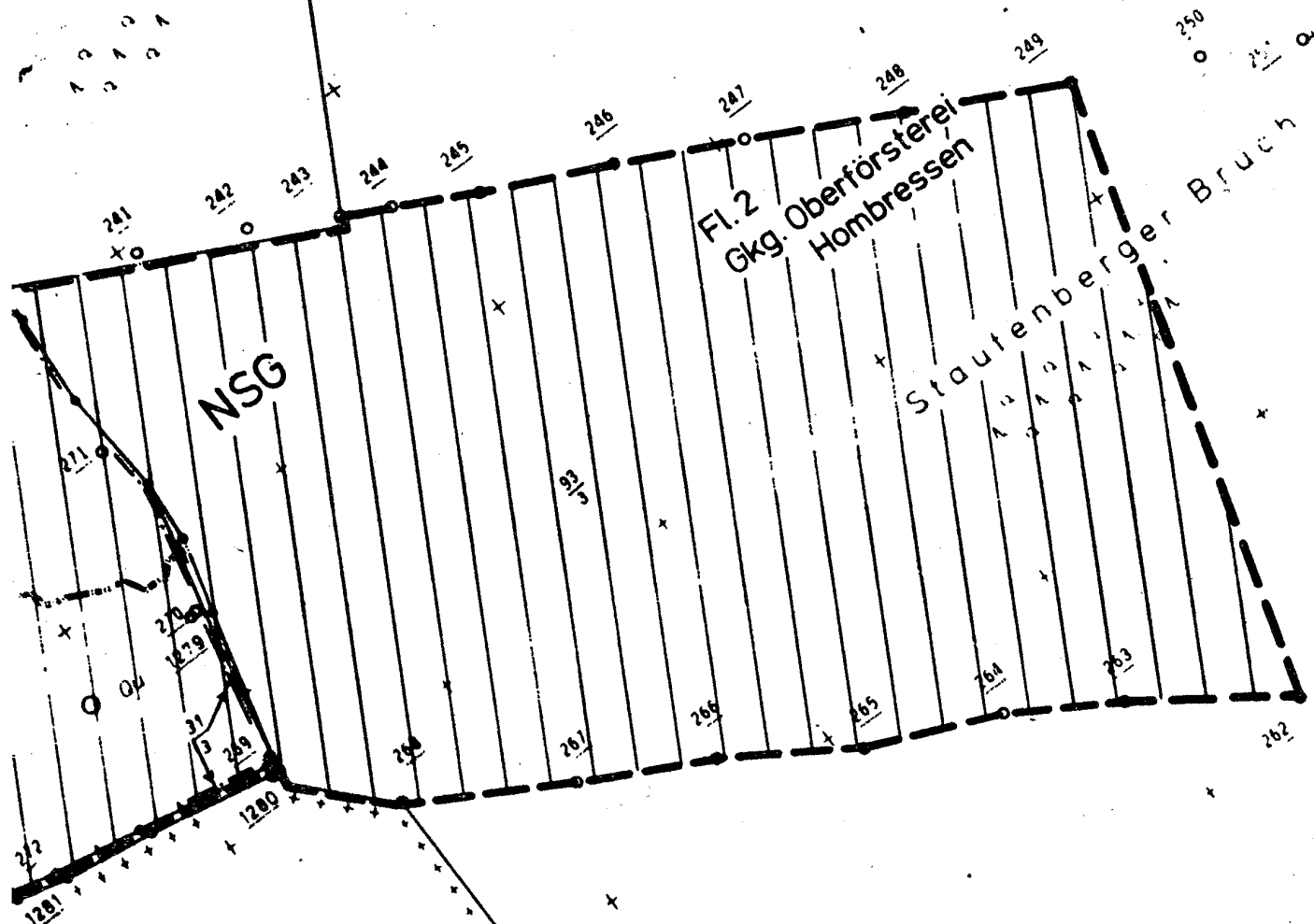
LSG

BE 40

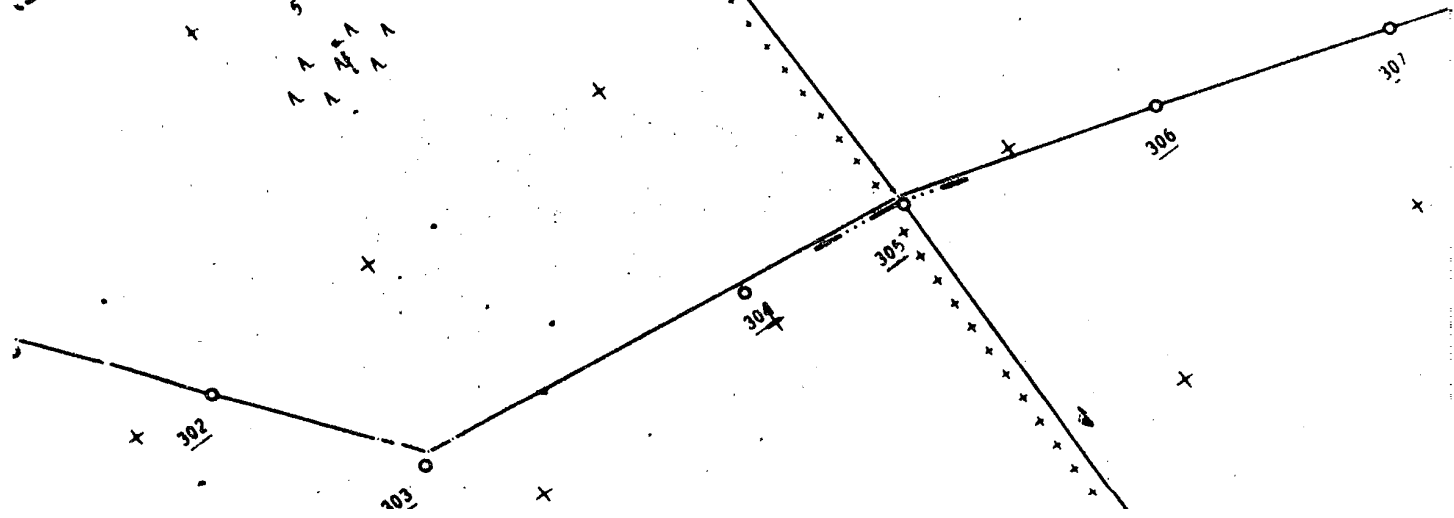




(Gutsbezirk  
Reinhardswald)



(Gutsbezirk Reinhardswald)



5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
  - b) die einzelstammweise forstliche Nutzung mit der Maßgabe im Staatswald 5% der Bestandesmasse der Altholzbestände als stehendes Totholz zu belassen,
  - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume und
  - d) Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen der Wildbewirtschaftung auf den im Wildschutzgebiet gegatterten Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wirtschaftswege;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
8. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
7. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang.

#### § 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Natur-

schutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zum „Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (Amtsblatt der Regierung in Kassel, S. 45) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

**Regierungspräsidium Kassel**  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin  
*St.Anz. 52/1993 S. 3238*

1249

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg“ vom 9. Dezember 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Steilhänge des Harthberges an der Werra nordöstlich von Oberrieden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Harthberg“ liegt in der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 40,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch niederdalartige Nutzung geprägten Traubeneichenwälder in der südexponierten Steilhanglage des Harthberges und das angrenzende staudenreiche Werraufer zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4625, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg“

